



Dr. Marion Rosenke · Kättkenstr. 10 · 33790 Halle/Westf.

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

per bea

Rechtsanwältin
Fachanwältin
für Medizinrecht

Kättkenstr. 10 · 33790 Halle/Westf.
Tel. 05201 3096 · Fax 05201 6404

e-mail: post@dr-rosenke.de
www.dr-rosenke.de

Datum: 2. Dezember 2020

Aktenzeichen: Rosenke ./ BMI

VG 2 K 154/20

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. Marion Rosenke ./ Bundesrepublik Deutschland

wird zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 29.10.2020 wie folgt
Stellung genommen:

Die Beklagte hält die Klage für unzulässig und hilfsweise für unbegründet. Sie vertritt die Auffassung, dass die ergänzenden Fragen gemäß Email vom 23.06.2020 mit Email vom 07.07.2020 beantwortet worden seien, dass ein notwendiges Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt worden und "*der Bescheid*" rechtskräftig geworden sei. Hierzu wird unter Ziffer I Stellung genommen.

Weiterhin führt die Beklagte aus, dass sie gegenüber der Klägerin keine Auskünfte und Erläuterungen für Vorgänge schulde, zu denen sie selbst keine Informationen habe. Ein berechtigtes Interesse der Klägerin sei dafür nicht ersichtlich. Auch das Grundgesetz allein stelle keine Anspruchsgrundlage für das klägerische Auskunftsbegehren dar. Hierzu wird unter Ziffer II Stellung genommen.

I.

Zunächst ist nochmals, wie schon in der Klageschrift geschehen, hervorzuheben, dass es sich bei den mit Email vom 23.06.2020 gestellten Ergänzungsfragen um einen (Zweit-)Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz handelt. Diese Ergänzungsfragen wurden bis dato nicht beantwortet, denn die mit Email vom 07.07.2020 gegebenen Antworten sind keine solchen. Sie ergeben objektiv betrachtet keinen Sinn und sind auch nicht nachvollziehbar. Auf die Klageschrift vom 14.09.2020, Seiten 8, 15 und 16 wird zur Meidung von Redundanz verwiesen.

Aus dem übersandten Verwaltungsvorgang der Beklagten lässt sich überdies ableiten, dass man die Email der Klägerin vom 23.06.2020 als Ergänzungsfragen aufgefasst hat, die es zu beantworten gilt. Frau Drechsler vom Referat ZII4 schrieb am 23.06.2020, 13.00 Uhr, die Referate GII2_ und RegZII4 wie folgt an:

"... Ref. GII2 mdB um Stellungnahme zu den ergänzenden Fragen der Antragstellerin – bzw., falls das im Rahmen einer IFG-Anfrage nicht möglich ist, bitte Begründung warum nicht. ..." (Blatt 34)

Seltsamer Weise fehlt in dem übersandten Verwaltungsvorgang die Antwort des Referates GII2. Es findet sich lediglich die schon bekannte Antwort der Frau Ines Drechsler an die Klägerin vom 07.07.2020, welche zeitgleich an GII2_ und RegZII4 übermittelt wurde. Dem Organigramm des BMI zufolge handelt es sich bei dem Referat GII2 um das für *"Politische Ordnungsmodelle und hybride Bedrohungen"* der Abteilung G *"Grundsatz, Planung und Kommunikation"*, womit die Schnittstelle zu dem Panik-Kommunikationspapier (dem streitgegenständlichen Strategiepapier) dargetan ist.

Die Klägerin hält den übersandten Verwaltungsvorgang mithin für unvollständig, was sich etwa auch aus Folgendem ergibt: Es erschließt sich nicht, wer, wann und aus welchem Grund entschied, das zunächst geheime, nur für den internen Dienstgebrauch bestimmte Strategiepapier am 28.04.2020 "online" zu stellen und in "Szenarienpapier" umzubenennen, wohingegen in dem Verwaltungsvorgang selbst von Strategiepapier die Rede ist und Herr Rudolf Wallner erstmals in seinem Textvorschlag vom 30.04.2020 (Email von 15.34 Uhr) das "Szenarienpapier" zur Sprache brachte (vgl. Blatt 15). Und so ist etwa in dem Verwaltungsvorgang eine weitere Anfrage zu dem Strategiepapier über die Plattform fragdenstaat.de aufgeführt (vgl. Blatt 31- 32), die offenbar zuvor schon existierenden Anfragen des BT hingegen nicht (vgl. Blatt 31). Diese inhaltlichen Lücken verwundern gerade deshalb, als z. B. für "belanglose" Abstimmungsprozesse, wie das Auskunftsbegehren der Klägerin zu behandeln sei, mehrere Emails zwischen den unterschiedlichen Referaten ausgetauscht wurden.

Es besteht Einigkeit, dass nach § 9 Abs. 4 IFG grundsätzlich ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist. Jedoch ist die Beklagte der Aufforderung der Klägerin, einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erlassen (vgl. Email vom 04.08.2020), um sodann ein ordnungsgemäßes Widerspruchsverfahren durchführen zu können, nicht nachgekommen. Mit ihrer jetzigen Argumentation setzt sich die Beklagte in Widerspruch zu ihrem eigenen Tun (bzw. Unterlassen).

Auf "*den Bescheid*", der mangels Rechtsmittelbelehrung nicht bestandskräftig geworden ist, § 58 Abs. 2 VwGO, kann es schon unter den klogischen Gesichtspunkten nicht ankommen, denn er datiert aus einem Zeitraum vor dem (Zweit-)Antrag vom 23.06.2020.

II.

Es ist nach wie vor nicht plausibel, wenn die Beklagte behauptet, zu den Vorgängen keine Informationen zu haben. Sich in Anbetracht einer in der Geschichte der BRD noch nie dagewesenen Lockdown-Politik mit beispiellosen Grundrechtseinschränkungen für 83 Mio. Menschen auf einen derartigen Standpunkt zu stellen, verfängt nicht. Wie weiter oben dargelegt, wurde das Referat GII2 beteiligt, sodass schon damit nicht nur die Beteiligung der Abteilung G "*Grundsatz, Planung und Kommunikation*", sondern auch die Existenz dort vorhandener Behördenvorgänge bewiesen wird. Selbstredend gibt es dort bzw. im Hause der Beklagten die Informationen, deren Auskunft die Klägerin mit vorliegender Klage begehrt. Zum Beweis hierfür wird zusätzlich zu den in der Klageschrift genannten Beweisangeboten die Zeugeneinvernahme des

Ministerialdirektors Herrn Binder der Abteilung G, zu laden über die Beklagte

beantragt.

Es ist überdies zu vermuten, dass auch die Abteilungen KM "*Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz*" sowie die Abteilung "*Öffentliche Sicherheit*" mit der Unterabteilung "*Rechts- und Grundsatzangelegenheiten*" mit der Erarbeitung und Verbreitung des Strategiepapiers befasst waren (und ggf. noch sind). Die Beklagte möge sich vollständig und wahrheitsgetreu hierzu erklären.

Letztlich kommt die Klägerin nicht umhin, ihre Zweifel an der bislang nur unvollständigen Auskunft bzw. dem lückenhaften Vorbringen der Beklagten auch mit Folgendem zu untermauern: In dem Strategiepapier werden auf Seite 1 die Institutionen genannt, denen das Expertenteam angehören soll. Darunter das RKI und die SWP, womit wohl die Stiftung Wissenschaft und Politik gemeint ist.

In dem Bescheid vom 09.06.2020 sind aber keine Personen aufgeführt, die dem RKI und der SWP angehören. Die Angaben in dem Bescheid sind evident unvollständig und auch dies muss Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit des Beklagtenvortrags schüren.

Ein Anspruch der Klägerin nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG kann nach alledem nicht verneint werden.

Die im Schriftsatz vom 29.10.2020 vorgebrachte Ansicht, dass das Grundgesetz allein keine Anspruchsgrundlage für das Auskunftsbegehren darstelle, erfolgt kurzbündig und ohne Begründung. Die Beklagte setzt sich nicht ansatzweise mit der Tragweite und Bedeutung der Lockdown-Politik, welche durch das Strategiepapier maßgeblich beeinflusst wurde und wird, auseinander. Auf die Ausführungen der Klageschrift wird an dieser Stelle verwiesen.

Wenngleich man bislang trefflich darüber streiten konnte, ob Staatsstrukturprinzipien dem Einzelnen unmittelbar ein subjektives Recht vermitteln oder nicht, hat die Exekutive mit ihrer Lockdown-Politik und den beispiellosen Grundrechtseinschränkungen für 83 Mio. Menschen jegliches bislang dagewesenes Fundament verlassen, sodass auch juristisch "neue" Überlegungen nicht nur notwendig, sondern geboten sind. Die Klägerin jedenfalls vertritt die Auffassung, dass sich aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip gerade auch unter Berücksichtigung der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG zwingend eine umfassende, lückenlose Auskunfts-, Rechenschafts- und Begründungspflicht der staatlichen Organe für die Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der eingeleiteten Corona-Restriktionen ableiten muss.

Als "Annex" hierzu ist auch eine Auskunftspflicht der verantwortenden Behörde, hier des BMI, zu dem streitgegenständlichen Strategiepapier zu bejahen, dessen propagierte Schockstrategie ohne jeden Zweifel umfassend gegenüber der in Deutschland ansässigen Bevölkerung zur Anwendung gebracht wurde und wird.



Dr. Rosenke
Fachanwältin für Medizinrecht